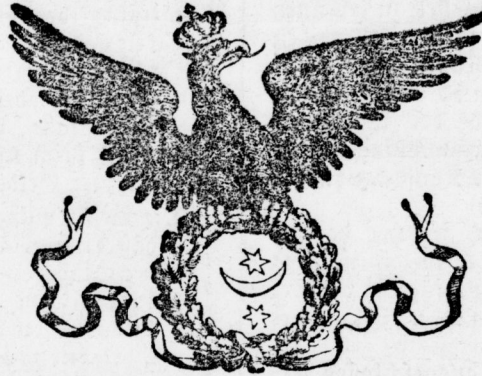


Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Wohnnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Kirchner und
Schwerschke, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Creuzschen Buch-
handlung Breitweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwetschke.)

No. 70.

Halle, Donnerstag den 23. März
Hierzu zwei Beilagen.

1843.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Prämumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit Zwanzig Silbergroschen, sofern die Abnahme unmittelbar von uns geschieht) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Wohlthöbl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlthöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 17. März 1843.

Expedition des Couriers.
Schwetschke.

Deutschland.

Merseburg, den 18. März 1843.

(Offizielle Mittheilung.)

Nachdem, wie gemeldet, der zu Begutachtung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs zusammenberufene vorbereitende Ausschuß seine Arbeiten beendet hatte, wurde in der dritten Plenar-Sitzung am 7. d. M. mit Berathung über diesen Entwurf in der Landtagsversammlung begonnen und seitdem ununterbrochen damit fortgefahren. Das Interesse, welches die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, wie die große Sorgfalt, welche diesem Gesetzentwurfe, nach näherem Inhalte des in Nr. 65 dieser Zeitung mitgetheilten Artikels, gewidmet worden war, nothwendig bedingte, wurde bei näherer Bekanntschaft mit demselben bedeutend gesteigert, und allseitig seine Tendenz: statt der Casuistik des jetzigen Strafrechts dasselbe möglichst auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen, dem richterlichen Ermessen einen größeren Spielraum zu eröffnen und eine für das gesammte Vaterland gültige Strafgesetzgebung herzustellen, auf das Vollkommenste und Dankbarste anerkannt.

Man war darüber einverstanden: daß auch, was die konsequente Festhaltung des Prinzips und die Deutlichkeit, Kürze und Präzision der Fassung und des Ausdrucks anlangt, kaum etwas zu wünschen übrig bleibe, und daß diese Vorzüge dem Gesetzentwurfe den ersten Platz unter den Gesetzen der neuern Zeit sichern würden.

Dagegen sprach man den Wunsch aus: statt der in mehreren Paragraphen bezogenen besonderen Strafgesetze den Inhalt derselben, so viel thunlich, dem Strafgesetzbuche selbst

einverleiben, wo dies aber nicht möglich, die in Bezug genommenen Gesetze demselben als Anhang beigegeben zu wollen, theils um dem Richter die Anwendung des Gesetzes, theils um jedem Einwohner des Staats die Bekanntschaft mit demselben zu erleichtern, da die Unbekanntschaft mit solchen niemals zur Entschuldigung gereicht.

Mit der systematischen Ordnung der einzelnen Titel, nach welcher, abweichend vom Allg. Landrecht, auf die Staatsverbrechen im weiteren Sinne die Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen, nebst der Lehre vom Meineide und Eidesbruche folgen, denen sich sodann die gemeinen Verbrechen, soweit sie sich auf Ehre, Leben und Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen, Stand und Familie beziehen, und endlich die Verbrechen der Gewerbetreibenden, Beamten und Geistlichen anschließen, konnte man sich im Allgemeinen nur einverstanden erklären; nur hielt man die dem Münzverbrechen im Allg. Landrecht angewiesene Stelle für passender, da es sich bei diesem Verbrechen hauptsächlich um eine Verletzung des Münzregals und um einen schweren Betrug gegen das Publikum handele.

In beiderlei Beziehung gebühre dieser Lehre, wie man glaubte, eine andere Stellung, entweder unter den Staats- oder gemeingefährlichen Verbrechen, was dem Urtheile des Publikums und des Richters gegenüber nicht ohne Einfluß sei.

Bei Prüfung des Entwurfs im Einzelnen, und zwar des ersten Titels von Verbrechen, erkannte man einstimmig an: daß durch Abschaffung der qualifizirten Todesstrafe, einem Bedürfnisse der Zeit genügt werde; dagegen fehlte es in Bezug auf die durch den Entwurf stillschweigend ausgesprochene Ab-

Schaffung beschimpfender Strafen, namentlich des Prangers, an Einstimmigkeit, wiewohl sich 41 Stimmen gegen 29 für den Entwurf aussprachen, daß die entehrende Zuchthausstrafe auf Verbrechen beschränkt worden, in denen sich eine Verläugnung des Ehrgefühls oder ein hoher Grad von Bosheit zu erkennen giebt, daß derselben keine andere Strafart substituirt werden kann, dagegen in andern minder schweren Fällen Strafarbeit oder Festungsstrafe, je nach den persönlichen oder bürgerlichen Verhältnissen des Verbrechers, an die Stelle der Zuchthausstrafe treten soll; alles dies erschien der Versammlung eben so angemessen, als dieselbe die Aufhebung der Konfiskation des ganzen Vermögens dankbar anerkannte.

Im Bezug auf die Bestimmung, nach welcher der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte während der Strafzeit unfähig zur Verwaltung seines Vermögens und zur Verfügung darüber unter Lebenden sein soll, vereinigte man sich nach längerer Diskussion zu dem Antrage:

diese Unfähigkeit in denjenigen Fällen ausgeschlossen sein zu lassen, in welchen die über das Vermögen des Verbrechers angeordnete Kuratel mit dessen Disposition einverstanden ist.

Für Beibehaltung der körperlichen Züchtigung sprach sich eine überwiegende Majorität aus, welche zugleich den Antrag zu bevorzugen beschloß:

diese Strafart auch wieder auf das weibliche Geschlecht auszudehnen,

da die Erfahrung die Unentbehrlichkeit dieses Strafmittels bei der Hauszucht gelehrt habe, dasselbe gefürchteter und deshalb wirksamer, als Entziehung der Freiheit sei, welche — bei gewöhnlich konfurrirender Armut — das Anziehende des sorgenfreien Unterhalts habe, man auch nicht absähe, warum diese Strafe, wenn sie der Verbrecher im Bewußtsein seiner Schuld und innerhalb der vom Entwürfe gesetzten Schranken erleide, nicht eben so gut die Wirkung der Besserung, wie dies bei Kindern der Fall, solle haben können.

Durch die Bestimmung eines Maximums für die körperliche Züchtigung, wie für die zeitige Freiheitsstrafe, ingleichen durch Festsetzung des Verhältnisses der einzelnen Strafarten gegen einander, hielt man eine fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung für ausgefüllt.

Den als Strafe auszusprechenden Verlust von Pensionen und Gnadengehältern wünschte man auch auf mittelbare Staatsdiener ausgedehnt zu sehen; im Bezug auf die Ehrenrechte aber, deren Verlust der Richter auszusprechen hat und denen man die Orden beigezählt wünschte, war man im Allgemeinen einverstanden, daß dieser Verlust, außer bei Zuchthausstrafe, auch dann eintreten müsse, wenn durch das Verbrechen eine Verläugnung des Ehrgefühls manifestirt worden.

Das Eintreten einer besondern Polizei-Aufsicht nach verbüßter Strafe gegen solche Verbrecher, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, erachtete man für durchaus zweckmäßig und versprach sich von dieser, die bisherigen derartigen Befugnisse der Polizeibehörden bedeutend erweiternden Maßregel als Vorbeugungsmittel einen günstigen Erfolg.

In Ansehung der Verwandlung von Geldbußen in Gefängniß erkannte man es für wünschenswerth: daß bei einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. — 5 bis 15 Sgr. einem Tage Gefängniß gleichgestellt und der Geldbetrag innerhalb dieses Maximums und Minimums von dem Richter, unter Berücksichtigung des ortsgewöhnlichen Arbeitslohnes, der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse u. s. w. bemessen werde; außerdem erklärte man sich mit dem Entwurf vollkommen einverstanden, welcher bis zu dem Betrage von 30 Thlr. einen Thaler, bis 100 Thlr. zwei Thaler und von dem Betrage über

100 Thlr. drei Thaler einer eintägigen Gefängnißstrafe gleichstellt, jedoch für die Gefängnißstrafe ein Maximum von vier Jahren festsetzt.

Die im dritten Abschnitte in nur drei Paragraphen klar und einfach behandelte Lehre von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit gab zu keiner Erinnerung Veranlassung, obgleich das Bedenken angeregt wurde, daß dadurch die im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 27. enthaltene ausgedehnte Vermuthung für den Vorsatz wegfallt, welche sich dagegen nur bei einzelnen Lehren, namentlich beim Aufruhr und bei der Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder, wieder finde.

Die Bestimmung des Entwurfs:

daß Eltern, Vormünder und Erzieher, wegen unterlassener Hinderung eines zu ihrer Kenntniß gekommenen verbrecherischen Vorhabens nur dann strafbar sein sollten, wenn sie die Ausführung desselben ohne Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern vermöchten,

konnte die Versammlung mit einer Majorität von 47 Stimmen durch das Verhältniß dieser Personen zu dem das Verbrechen Beabsichtigenden nicht für gerechtfertigt achten, und eben so sprach sich eine überwiegende Majorität für den Antrag aus:

die unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister, Schwäger, Vormünder und Mündel nur so lange straflos zu lassen, als nicht gegen einen Unschuldigen eine Strafe vollstreckt werde.

Die Kriminalmündigkeit, als Regel, schon mit dem 12ten Lebensjahre eintreten zu lassen, wie dies im Entwurfe geschieht, dagegen erklärte sich eine überwiegende Majorität, glaubte vielmehr, daß erst das 14te Lebensjahr dasjenige Alter sei, mit welchem, nach allgemeinen Erfahrungen, Urtheilskraft und Einsicht zur Reife gelangen.

Nur in einzelnen, höchst seltenen Fällen, in denen sich ergibt, daß jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlungen erforderliche Ausbildung erlangt haben, hielt man Kriminal-Untersuchung und Strafe ausnahmsweise für zulässig.

Eben so wenig konnte man sich mit der Bestimmung des Entwurfs:

daß, wenn sich Jemand den bewußtlosen Zustand, in welchem er ein Verbrechen beging, ohne die Absicht, ein solches auszuführen, zugezogen, es auf die Umstände ankomme, ob ihm das Verbrechen als ein fahrlässiges zuzurechnen,

einverstanden erklären, weil ein Mensch, der seine Geneigtheit zu ähnlichen Verbrechen in bewußtlosem Zustande aus früheren Erfahrungen kenne und sich gleichwohl in einen solchen Zustand versetze, offenbar eine höhere Strafe als die der bloßen Fahrlässigkeit verwirke. Für höchst zweckmäßig erachtete man die, abweichend von der bisherigen Gesetzgebung, in dem Entwurfe enthaltenen Vorschriften über die Nothwehr, und erklärte sich eben so einstimmig für den Ausschluß der Verjährung bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, nicht minder für Beibehaltung dieses Ausschusses im Bezug auf erkannte Strafen. Vollkommen einverstanden erklärte man sich ferner mit dem im Entwurfe sub 1. aufgeführten Milderungsgrunde der Jugend bis zum vollendeten 16. Jahre, indem man im Bezug hierauf die Ansicht der Denkschrift theilte, nach welcher von dem Zustande völliger Zurechnungslosigkeit zu dem Zustande völliger Zurechnungsfähigkeit kein plötzlicher, sondern nur ein allmählicher Uebergang stattfinde, der Mittelzustand aber zwar eine Kriminalstrafe, nicht aber deren volle gesetzliche Strenge rechtfertige.

Der sub 2. aufgeführte Milderungsgrund der Reue, wenn nämlich der Verbrecher sich freiwillig selbst angegeben hat und die That unter Umständen verübt war, nach welchen der Thäter ohne die Selbstangabe muthmaßlich unentdeckt geblieben wäre, schlen der Versammlung in dem Entwurfe nicht genügend berücksichtigt und vereinigte man sich zu dem Antrage: in diesen Fällen, nach Unterschied derselben und richterlichem Ermessen, die Strafe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ der ordentlichen herabsetzen zu wollen.

Die Bestimmungen des Entwurfs über den Rückfall endlich erachtete man für völlig angemessen und erklärte sich in Beziehung auf denselben für die Gleichstellung der Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes, der Fehlerrei, der Erpressung, des Betrugs, der Münzverbrechen und Urkundenfälschung. Beim zweiten Titel, in welchem sehr zweckmäßig die allgemeinen Vorschriften über Polizei-Vergehen von denen über Verbrechen gesondert sind, erkannte die Versammlung die neuen Bestimmungen, denen zu Folge zur polizeilichen Strafbarkeit einer Handlung, deren Verbot, auch ohne ausdrückliche Androhung einer Strafe, genügt, es auch keinen Unterschied macht, ob der Contravenient Urheber oder Gehülfe ist, für sehr zweckmäßig an, und beschloß dem Allerhöchsten Ermessen zu unterstellen, ob nicht auch öffentliche Zwangsarbeit, welche den Kommunen und den Contravenienten gleich nützlich sei, unter die Zahl der zulässigen Polizeistrafen mit aufzunehmen.

Merseburg, den 18. März 1843.

(Offizielle Mittheilung)

Bei fortgesetzter, zunächst die beiden ersten Titel zweiten Theils des Strafgesetzbuch-Entwurfs: „Von Hoch- resp. Landesverrathe“ betreffenden Berathung erkannte es die Versammlung auf das Dankbarste an, daß die harten Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 95, 99 und 103 in das neue Strafgesetzbuch nicht mit aufgenommen worden, und fand übrigens im ersten Titel nur für die öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Angriffe durch Rede oder Schrift, ohne daß der Aufforderung Folge gegeben wird, im Betracht der großen Verschiedenheit der Fälle — eine Erweiterung des Strafmaasses — auf 6 Jahre bis zu lebenswiewiger Zuchthausstrafe oder Strafarbeit zu beantragen für nöthig.

Bei den Strafbestimmungen des zweiten Titels, welche gegen Preussische Unterthanen, die im Falle eines Krieges der feindlichen Macht Dienste leisten, gerichtet sind, wünschte man es, — obgleich man die Absicht des Gesetzes für unzweifelhaft hielt, — mehr hervorgehoben, daß die Dienstleistung freiwillig erfolge, hielt auch dem Falle nicht für vorgesehen, wenn der Preussische Unterthan zugleich durch Grundbesitz Verpflichtungen gegen das feindliche Ausland habe.

Beim dritten Titel: „Von Majestäts-Beleidigung“, beantragte man mit Rücksicht auf die Heiligkeit des Thrones, welchem Königin und Thronfolger näher ständen, als die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses, einstimmig die Festsetzung einer dritten Kategorie, nämlich einer gelindern Strafe für die Beleidigung der letzteren. Mit gleicher Einstimmigkeit sprach man sich ferner dahin aus, daß nicht alle Angriffe auf die Ehre verstorbener Mitglieder des königlichen Hauses, sondern lediglich Verläumdungen unter ein Strafgesetz zu stellen sein möchten.

Beim vierten Titel: „Von Gefährdung des Preussischen Staats in seinen Verhältnissen zu andern Staaten“, war man zuvörderst über Weglassung der

Strafbestimmung, das Verrathen von Fabrik- und Handels-Geheimnissen an Fremde betreffend, einverstanden, sodann erklärte man sich aber mit 64 gegen 8 Stimmen gegen eine hier aufzunehmende Strafbestimmung wegen Beleidigung von Mitgliedern fremder Fürstenthümer, welche auch das Allgem. Landrecht nicht kenne, und hielt dafür:

daß hier nur derjenigen auswärtigen Regenten und Ihrer Gemahlinnen zu gedenken sei, welche bei dem Preussischen Hofe diplomatisch vertreten seien,

daß aber Beleidigungen von dergleichen hohen Personen ebenfalls nur auf Antrag zu bestrafen seien.

Beim fünften Titel: „Von Verletzung der Achtung gegen die Regierung und Obrigkeit“, hielt man es bei der unzweifelhaften Absicht des Gesetzes:

freisinnige Bewegungen nicht hemmen, sondern nur wirkliche Herabwürdigung der Staats-Einrichtungen bestrafen zu wollen,

für durchaus nothwendig, in Uebereinstimmung mit dem Allgemeinen Landrechte, den Worten: „Erdichtungen, Entstellungen und Spott“, noch die Beiworte: „böswillige“, „absichtliche“ und „furchtlos“ hinzuzufügen, wünschte ferner, daß den Schullehrern derselbe Schutz gegen Beleidigungen, als den Geistlichen gewährt werde, zumal sie denselben im Bezug auf ihre schweren und lästigen Dienstverrichtungen vorzugsweise ausgesetzt seien, beschloß hiernächst, mit 42 gegen 28 Stimmen, die Abänderung des §. 187. des Entwurfs insoweit zu beantragen:

daß bei Verletzung der Amts- oder Dienst-Ehre die Zurücknahme des Strafantrages mit Bewilligung der Dienstbehörde noch bis zur Vollstreckung des Urtheils zulässig sei,

vereinigte sich sodann einstimmig zu dem Antrage:

die Befugniß, Verbrecher und Vagabonden wegen wiederholter vorsätzlicher Lügen mit körperlicher Züchtigung nach Analogie des §. 292 seq. der Kriminal-Ordnung mittelst Resoluts zu bestrafen, auf die Polizei-Behörden auszudehnen,

und beschloß endlich eben so einstimmig:

um Beibehaltung des Inhalts des §. 156. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts am Schlusse dieses Titels zu bitten.

Der sechste Titel: „Von Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt“, gab zunächst zur Prüfung der Frage, ob Selbsthülfe auch:

- 1) zum Schutze gegen eigenmächtige Störungen des Besitzes oder der Gewahrsam,
- 2) zur Wiedererlangung des Besitzes oder der Gewahrsam gegen Denjenigen, welcher sich einer Sache gewaltsam, heimlich oder listigerweise bemächtigt hat, wenn derselbe auf freischer That betroffen wird, oder die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, und
- 3) zur Vertreibung Desjenigen, welcher unbefugterweise in das Besizthum eines Andern eindringt, oder gegen dessen erklärten Willen darin verweilt,

erlaubt sein solle? Veranlassung, und wurde dieselbe, indem man sich mit den Motiven der Denkschrift überall einverstanden erklärte, einstimmig bejaht. Sodann glaubte man, daß gegen Personen, welche bei einem Tumulte als Zuschauer verweilen, nach Beschaffenheit der Umstände auch Geldstrafe nachzulassen sei, wie man sich denn auch einstimmig gegen die solidarische Verhaftung dieser Personen für Beschädigungen, welche durch den Tumult verursacht worden, erklärte.

Die Prüfung der polizeilichen Vorschriften dieses Titels endlich führte noch zu dem fast einstimmigen Antrage:

- a. unbefugte Stimmensammlungen in den Gemeinden, um gegen den Willen des Ortsvorstandes etwas durchzusetzen, und ohne vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit, unter Polizeistrafe zu stellen, und
- b. Diejenigen mit gleicher Strafe zu bedrohen, welche durch ungebührliche Reden ruhestörenden Lärm oder öffentliches Mergerniß erregen.

Der siebente Titel: „Von unerlaubten Verbindungen“, gab nur zu dem einhelligen Wunsche Veranlassung:

die auf das Tragen von Abzeichen in Cocarden, Bändern u. s. w. gesetzte Strafe wegzulassen, da die den Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832 motivirenden Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht mehr vorlägen.

Der achte Titel: „Von Verbrechen gegen die Hoheitsrechte und Regalien“, sowie der neunte Titel: „Von Verbrechen, welche sich auf die Religion beziehen“, veranlaßten keine wesentlichen Erinnerungen, und auch der zehnte Titel: „Von Meineide und Eidesbrüche“, fand allgemeine Billigung, mit Ausnahme der Schlußbestimmung vom Eidesbrüche, bei welcher man die Strafe nicht bloß auf die vor Gericht geleisteten promissorischen Eide beschränkt, sondern auf alle dergleichen vor einer öffentlichen Behörde geleisteten Eide ausgedehnt wünschte, was man zugleich für konsequent mit Rücksicht auf den vom Meineide gegebenen Begriff erachtete.

Königsberg, d. 15. März. Man hat den Zweifel aufgestellt, ob die neue Censur-Instruktion erst mit dem 1. Juli d. J. beginnen solle, wie die Funktionen des neu eingesetzten Ober-Censurgerichts, oder bereits von dem Tage der Publikation ab. Nach brieflichen Mittheilungen aus Berlin findet der letztere Fall Statt, daß bereits jetzt die neue Censur-Instruktion als Norm für die Censoren gilt, da die Publikation für alle gesetzliche Anordnungen als Anfangspunkt ihrer Wirksamkeit anzusehen ist, wo nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt worden, wie die namentlich in der Verordnung über das Ober-Censurgericht festgesetzt ist. Das letztere soll erst mit dem 1. Juli d. J. ins Leben treten, und bis so lang werden etwa vorkommende Beschwerden gegen die Censoren, die nicht durch die Ober-Präsidenten der Provinz ausgeglichen werden, und andere Rekursfälle von dem noch bestehenden Ober-Censur-Kollegium zu entscheiden sein.

Hannover, d. 17. März. Die Schwester des berühmten Astronomen W. Herschel, Mrs. Karoline Herschel, welche hier in Hannover lebt, hatte am gestrigen Tage das hohe Alter von 94 Jahren erreicht. Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin geruhten auf diese Veranlassung, diese, auch in der gelehrten Welt bekannte Dame mit einem Besuche zu erfreuen und derselben ihre Glückwünsche persönlich zu überbringen.

Hamburg, d. 18. März. Bei dem herrlichen Frühlingswetter, dessen wir uns seit einigen Tagen erfreuen, gewährt ein Gang durch die Brandstätte einen überaus heiteren Anblick. Ueberall zeigt sich frisches Leben und rege Thätigkeit, und wir werden bald die Spuren des Brandes verwischt sehen. Hier ist man mit dem Bau neuer Gebäude beschäftigt, dort werden neue Straßen gezogen, Kanäle zugeworfen und das Terrain

nivellirt. Und dabei überall bei ihrer Arbeit frohe Menschen, die sich an dem Wiedererstehen freuen und bei gutem Verdienste ohne Sorgen sind; das Alles ist sehr erfreulich.

Spanien.

Madrid, d. 3. März. Der Plan, Isabelle II. mit dem Sohne des Don Karlos zu vermählen, erhält größere Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Die Königin Christina hat jüngst ihrem Schwager in Bourges einen Brillantring geschenkt in Gestalt zweier Herzen, die eine Dornenkrone von Brillanten umgiebt; jedes Herz enthält etwas Haar von Ferdinand VII., dem ihrigen und von ihrer Tochter Isabelle. Don Karlos hat das Geschenk angenommen und die Unterhandlungen haben bereits begonnen. Am längsten leistete seine Gemahlin Widerstand, die ungern der Königinrolle entsagt; auch würde Don Karlos gewiß allen Bemühungen der nordischen Höfe zum Trost nie den kleinsten Theil seiner Ansprüche aufgegeben haben, wenn diese nicht die Vermittlung Roms nachgesucht und erhalten hätten. Der Papst kann dadurch, daß er das edle Amt übernimmt, die beiden entzweiten Zweige desselben Hauses wieder auszusöhnen, große Wohlthaten für Kirche und Staat herbeiführen. Das Merkwürdigste bei der Sache aber ist, daß Espartero unter der Hand zu verstehen gegeben hat, er sei durchaus nicht jener im Plan stehenden Verbindung entgegen, wünsche vielmehr sie bald verwirklicht zu sehen. Man glaubt nicht, daß diese Bestimmung aufrichtig gemeint sei.

Vermishtes.

— Nürnberg, d. 13. März. In Erlangen hat sich letzten Sonnabend wieder einer jener Fälle zugetragen, die man zur ausdrücklichen Warnung nicht oft genug der Oeffentlichkeit übergeben kann. Eine Gesellschaft von Dilettanten aus Fürth hatte auf dem Stadttheater zu Erlangen eine Produktion veranstaltet, bei welcher mehrere Szenen aus verschiedenen Opern im Kostüme vorgetragen wurden. Da kam denn auch die Scene aus Webers Freischütz an die Reihe, in welcher Max den Stößer aus den Wolken herabschleift. Ein Jagdliebhaber hatte die Gewehre hergeliehen, mit der Bemerkung, daß sie geladen seien. Diese Bemerkung wurde aber von dem Dilettanten, der den Max repräsentirte, in seinem Eifer falsch verstanden, denn er glaubte, die Flinte sei blind geladen und schoß sie also gegen den Theatermaschinisten Fries von Nürnberg, der eben den ausgestopften Adler hielt, ab. Leider war die Flinte mit groben Schrot sehr scharf geladen und der Schuß ging dem Maschinisten durch die Hand und den Arm, daß er augenblicklich ins Spital gebracht werden mußte.

— Das natürliche gediegene Blei ist so selten gefunden worden, daß man es fast noch zu den problematischen Körpern rechnen kann. Apotheker Weinert zu Charlottenbrunn in Schlessien hat aber nun in einem mitten im Porphyr befindlichen Blasenraume gediegenes Blei entdeckt; eine nähere von Abbildungen begleitete Beschreibung wird in den Verhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur erscheinen.

— In London ist in einer Versammlung des Marble-bone-Kirchspiels beschlossen worden, daß innerhalb der nächsten 3 Jahre keine Holzpflasterung in den Straßen vorgenommen werde, damit die Grundsätze über diese Gattung des Pflasters in dieser Zeit erst durch Erfahrung sich feststellen könnten.

— Sowohl in Schottland als in Irland sind wieder neuerdings Erdstöße gespürt worden.

Erste Beilage

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter

Nr. 2336. Die Verordnung wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836 D. d. den 10. Februar 1843.

2337. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500,000 Rthlr.; vom 13. ejd. m. und

2338. die Allerhöchste Kabinetts-Orde vom 14. ejd., betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückgeldes an der Elbep-Brücke am Flahm bei Wesel.

Berlin, den 20. März 1843.

Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Deutschland.

Berlin, d. 21. März. Se. Excellenz der Königl. Sächsische Geheime Rath von Ende ist nach Leipzig von hier abgereist.

Koblenz, d. 15. März. Unterm heutigen Tage zeigt der Ober-Präsident unserer Provinz an: Se. Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß der nächste Rheinische Provinzial-Landtag in Düsseldorf abgehalten werden soll.

Frankreich.

Paris, d. 17. März. In der gestrigen Sitzung der Deputirtenkammer wurde der Gesetvorschlag, die Bewilligung eines Darlehens von zwei Millionen Franken an die Bordeaux-Leste-Eisenbahngesellschaft betreffend, mit 166 Stimmen gegen 164 verworfen.

Großbritannien und Irland.

London, d. 14. März. In Irland, zu Dublin, wo bekanntlich der Gemeinderath auf Antrag O'Connells beschloffen hat, eine Bittschrift um Widerruf der Union bei dem Unterhause einzugeben, hat der dortige Verein der protestantischen Arbeiter seinerseits beschloffen, bei dem Parlamente eine Bittschrift um Erhaltung der Vereinigung Großbritanniens mit Irland einzureichen.

In der heutigen Sitzung des Oberhauses beantragte Lord Monteagle die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung der Wirkungen des im vorigen Jahre angenommenen neuen Korngesetzes. Bei der Abstimmung ergaben sich für den Antrag 78 Stimmen, gegen denselben 200, folglich Majorität gegen den Antrag 122 Stimmen.

Im Unterhause wurde heute Abend ebenfalls ein Antrag gestellt, der indirekt gegen die Korngesetze gerichtet war. Herr Ward schlug nämlich die Ernennung einer Kommission vor, welche untersuchen sollte, welche besondere Lasten die Grundbesitzer zu tragen und welcher besonderen Vergünstigungen dieselben sich zu erfreuen hätten. Dieser Motion widersetzte sich das Ministerium eben so, wie im Oberhause der Lord Monteagle, und es wurde dieselbe mit 232 gegen 133, also mit einer Majorität von 99 Stimmen verworfen.

Das Kriegsschiff Blonde ist mit drei Millionen Dollars chinesischer Entschädigungsgelder zu Portsmouth angekommen.

Spanien.

Man schreibt aus Madrid vom 11. März: Es sind Befehle abgegangen, zum 3. April, als an welchem Tage die Cortes eröffnet werden, Truppen in die Nähe der Hauptstadt vorrücken zu lassen. Die Wahlen scheinen im Ganzen nicht günstig für die Regierung ausgefallen zu seyn. Bei einem Kabinettskonseil, das im Pallast des Regenten gehalten wurde, haben die meisten Minister davon gesprochen, sie würden ihre Demission nehmen.

Türkei.

Semlin, d. 6. März. Aus Konstantinopel sind Nachrichten mit außerordentlicher Belegenheit in Belgrad eingelaufen, daß der Sultan Abdul-Medschid noch dieses Frühjahr die Donaufürstenthümer zu bereisen beabsichtige. Der Sekretär des Kiamil Pascha von Belgrad Iszet Efendi ist denselben Tag Mittags herüber gekommen, und ohne Aufenthalt mit der Notifikation schleunigst nach Wien abgereist; auch spricht man, daß der Sultan erklärt habe, von Belgrad aus, auch Wien besuchen zu wollen. Die nächste Post aus Konstantinopel wird den Tag der Abreise bestimmen, und das Ganze besser aufklären. Die Ofner Zeitung ist mit ihren wichtigen Nachrichten über Serbien sehr stark mystifizirt worden. Wie gesagt, Serbiens Zustand bleibt unverändert wie er ist, selbst Rußlands Anerkennung in Hinsicht der Wahl des Fürsten Alexander Karagjorgjevic's soll auch bereits in Konstantinopel eingetroffen sein.

Vermischtes.

Der türkische Botschafter in London hat als ein Geschenk für den Sultan bei Mr. Tounon in Norfolk-Street einen Sonnenschirm anfertigen lassen, dessen Werth sich auf 500 Pf. Sterl. beläuft. Das Gestell ist von Gold, und der Ueberzug von carmoisinrother Seide. Der Griff desselben enthält außerdem eine Chronometer-Uhr, eine Sonnenuhr, einen Kompaß, einen Thermometer, einen Stifthalter, einen Uhrschlüssel, einen Kamm, einen Zahnstocher und 25 Bleistifte.

Betriebs-Einnahme auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn

bis ult. Januar 1843	54,358 Thlr. 21 Sgr. 7 Pf.
im Monat Februar c.	
a) im eigenen Verkehr	23,162 : 15 : 9 :
b) Antheil im gemeinschaftlichen Betriebe mit der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn	6,890 : — : — :
überhaupt	64,411 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf.

Familien-Nachrichten.**Todesanzeige.**

Heute Nachmittag halb 3 Uhr nahm der Tod, nach einem kurzen, aber schmerzlichen Krankenlager, mir die treueste Stütze meines einsamen Alters, meinen einzigen unvergesslichen Bruder, den verwittweten Pfarrer des Kirchspiels Osmünde, Friedrich Heinrich Carl Nicolai, im halb vollendeten 76sten Lebensjahre. Dies allen theilnehmenden Freunden und Bekannten zur traurigen Nachricht.

Osmünde, den 20. März 1843.

August Nicolai,

zugleich im Namen der übrigen nächsten Angehörigen.

Bekanntmachungen.**Freiwillige Subhastation.****Oberlandesgericht Naumburg.**

Folgende in der Grafschaft Mansfeld gelegene und den Amtmann Hagemannschen Erben gehörige Grundstücke, als:

- 1) das Vol. I. pag. 70. des Oberlandesgerichts-Hypothekenbuchs eingetragene schriftsfähige Gut zu Alsdorf, abgeschätzt auf 37,907 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.;
- 2) das Wohnhaus No. 11. daselbst, abgeschätzt auf 211 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.;
- 3) das Wohnhaus No. 59. daselbst, abgeschätzt auf 143 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
- 4) 2 Morgen Acker am Winterberge No. 73. des Flurbuchs, abgeschätzt auf 108 Thlr. 10 Sgr.;

sollen auf Antrag der Besitzer in dem auf den 21. April 1843, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici angeetzten Termine gemeinschaftlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden, bei Vermeidung der Ausschließung ihrer Ansprüche, zum Termine mit vorgeladen.

Naumburg, den 22. December 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Erster Senat.

Mahlmann.

Nothwendiger Verkauf.**Land- und Stadtgericht zu Zeitz.**

Das dem Schenkewirth Karl Adolph Hilpert zu Haynsburg gehörige, daselbst belegene und unter No. 16 des Hypothekenbuchs eingetragene Gut nebst Zubehör, in welchem zeitlich die Schenk- und Schlächter-Nahrung betrieben ist, nebst 14 Berliner Scheffel Aussaat Feld, ferner folgende walzende Grundstücke:

- 1) die sogenannte Göhle in Gosseraer Flur, 13 Berliner Scheffel Aussaat Feld, No. 4 des Hypothekenbuchs,
- 2) 3 Acker oder 6 Scheffel Feld in der Flur Schlottweh, No. 4 des Hypothekenbuchs;

- 3) 3 Scheffel Feld daselbst,
 - 4) 6 Scheffel Feld daselbst, in zwei Stücken,
 - 5) 9 Scheffel Feld in Eatersdorfer Flur, No. 1 des Hypothekenbuchs,
- abgeschätzt zusammen auf 11,039 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen im Ganzen oder Einzelnen am 11. September c.,

Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkauf.

Ein im Herzogthum Sachsen nahe bei Leipzig und Eilenburg gelegenes, völlig separirtes Landgut mit herrschaftlich eingerichteten Gebäuden, einem Feld-Areal von circa 130 Morgen des besten Landes, weist mit dem Bemerkn, daß die Feldwirthschaft bereits seit vielen Jahren eine solche Einrichtung erhalten hat, daß dieselbe auch von jedem Nichtökonomem leicht und mit Glück fortgeführt werden kann, der Besitzer auch nicht abgeneigt ist, das obige Gut gegen eine bedeutendere Pachtung umzutauschen, zum Verkauf nach, und erteilt auch auf portofreie Anfragen schriftlich Auskunft der Justizcommissar Lüddecke in Eilenburg.

Notarielle Versteigerung.**Das hiesige****Mühlengrundstück**

mit 4 Mahlgängen, Oel-, Schneide- und Hirsenmühle, ingleichen mit ungefähr 8 $\frac{1}{2}$ Acker Feld und Wiese, soll nebst dem vorhandenen Inventario

Mittwoch, den 5. April dieses Jahres, im hiesigen Gasthose unter den daselbst ausgehängten und im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden notariell versteigert werden.

Kauflustige werden daher ersucht, am genannten Tage Vormittags 11 Uhr am genannten Orte zu erscheinen und ihre Gebote zu eröffnen.

Eythra bei Leipzig, am 18. März 1843.

Gerichtsactuar Böhme, req. Notar.

Freitag früh geht ein verdeckter Kutschwagen von hier nach Naumburg und denselben Tag wieder zurück. Reisende können sich melden bei Feldmann, Rannische Straße Nr. 538.

Eine erfahrene Wirthschafterin wird zu Johannis gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Die Gemeinde Trotha macht hierdurch bekannt, daß in der Trothaer Feldmark weder Lehm noch Kies abgefahren werden darf. Der Orts-Vorstand.

Futterklingen

echte Steyerische, für deren Güte bürgt, so wie beste westphälische, empfiehlt billigst

C. P. Seynemann.

Zimmermanns-Werkzeuge,

Breitbeile, Zimmerärzte, Stoßärzte, Winkel-eisen, starke Meißel und Stemmeisen, fertige Hobel aller Art, empfiehlt zu billigen festen Preisen, und unter vollständiger Ver-bürgung für deren Güte

C. P. Seynemann,

Kurze Waarenhandlung, Brüderstraße Nr. 180 a.

Blinden-Institut.

Die „zweite Nachricht“ von der hiesigen **Blinden-Bewahr-, Erziehungs-, und Beschäftigungs-Anstalt** ist so eben vom Director derselben im Druck erschienen. Der Inhalt ist:

- 1) das Blinden-Institut im Verhältniß zu den öffentlichen Blinden-Angelegenheiten,
- 2) die Geschichte des Blinden-Instituts im Jahre 1842,
- 3) Uebersicht der zu- und abgegangenen Zöglinge des Instituts und deren Leistungen,
- 4) Auszug aus den Jahresrechnungen des Blinden-Instituts für die beiden Jahre 1841 und 1842,
- 5) Verzeichniß der aus den Ortsgastern des Regierungs-Bezirks Magdeburg, Merseburg und Erfurt im Jahre 1841 und 1842 eingesandten freiwilligen Beiträge.

Im Blinden-Institute wie bei Hrn. Buchhändler Lippert sind Exemplare à 5 Sgr. zu haben.

Halle, den 20. März 1843.

Gelbes Wachs kauft

Carl Brodtkorb.

Eine aus zwei Wohnungen bestehende im Dorfe Queß gelegene Häusler-Ver-sicherung soll von Ostern ab anderweitig ver-pachtet werden, und haben sich zahlungs- und arbeitsfähige Pachtlustige bei mir zu melden. H. v. Gravenitz.

Heu- und Strohverkauf.

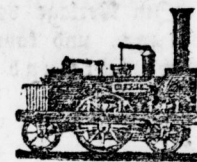
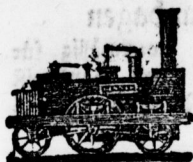
Mehrere Centner gutes Heu und mehrere Schock Langstroh liegen auf der Pfarrwoh-nung in Carsdorff zu verkaufen.

Baumwollene Schuß- und Kettengarne zum Einschlagen in die Leinwand, empfeh-len in bester Güte und zu den billigsten Preisen

Gustav Stade & Comp., am Markte.

Bekanntmachung.

Vom 1. April d. J. an
werden die Dampfwagenfahrten auf der hiesigen Eisenbahn
nach folgendem Fahrplan ausgeführt werden:



Fahrplan

für die täglichen Dampfwagen-Fahrten

auf der
Magdeburg, Cöthen, Halle, Leipziger Eisenbahn
in Verbindung mit den Dampfwagen-Fahrten

auf der
Berlin, Anhaltischen Eisenbahn.

I. Cours von Magdeburg nach Leipzig.

A. Personen-Züge.

No.	Von Magdeburg	Von Schönebeck	Von Gnadau	Von der Saale	Von Cöthen	Von Stumsdorf	Von Halle	Von Schkeuditz
1a.	6 Uhr Morg.	6 ¹ / ₄ Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	7 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	8 ³ / ₄ Uhr Morg.
2a.	11 " "	11 ¹ / ₄ " "	11 ¹ / ₂ " "	11 ³ / ₄ " "	12 ¹ / ₂ " Mitt.	12 ³ / ₄ " Mitt.	1 ¹ / ₄ " Nachm.	1 ³ / ₄ " Nachm.
3a.	4 " Nachm.	4 ¹ / ₄ " Nachm.	4 ¹ / ₂ " Nachm.	4 ³ / ₄ " Nachm.	5 ¹ / ₂ " Nachm.	5 ³ / ₄ " Nachm.	6 ¹ / ₄ " "	6 ³ / ₄ " "

B. Güter-Zug mit Personen-Beförderung in 3ter Wagen-Klasse.

4a.	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	9 Uhr Morg.	9 u. 10 Min. Morg.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	10 ¹ / ₂ Uhr Morg.	11 Uhr Morg.	11 ¹ / ₄ Uhr Morg.	12 ¹ / ₄ Uhr Mitt.
-----	-----------------------------------------	-------------	--------------------	-----------------------------------------	------------------------------------------	--------------	------------------------------------------	------------------------------------------

II. Cours von Leipzig nach Magdeburg.

A. Personen-Züge.

No.	Von Leipzig	Von Schkeuditz	Von Halle	Von Stumsdorf	Von Cöthen	Von der Saale	Von Gnadau	Von Schönebeck
1b.	6 Uhr Morg.	6 ¹ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	7 ¹ / ₄ Uhr Morg.	8 Uhr Morg.	8 ¹ / ₄ Uhr Morg.	8 ¹ / ₂ Uhr Morg.	8 ³ / ₄ Uhr Morg.
2b.	11 " "	11 ¹ / ₄ " "	11 ³ / ₄ " "	12 ¹ / ₄ " Mitt.	1 " Mitt.	1 ¹ / ₄ " Nachm.	1 ¹ / ₂ " Nachm.	1 ³ / ₄ " Nachm.
3b.	4 " Nachm.	4 ¹ / ₄ " Nachm.	4 ³ / ₄ " Nachm.	5 ¹ / ₄ " Nachm.	6 " Nachm.	6 ¹ / ₄ " "	6 ¹ / ₂ " "	6 ³ / ₄ " "

B. Güter-Zug mit Personen-Beförderung in 3ter Wagen-Klasse.

4b.	6 ¹ / ₄ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	9 Uhr Morg.	9 ¹ / ₂ Uhr Morg.	10 ¹ / ₂ Uhr Morg.	11 Uhr Morg.	11 ¹ / ₄ Uhr Morg.	11 ¹ / ₂ Uhr Morg.
-----	-----------------------------------------	-----------------------------------------	-------------	-----------------------------------------	------------------------------------------	--------------	------------------------------------------	------------------------------------------

III. Cours von Cöthen nach beiden Richtungen und zurück.

Güter-Zug mit Personen-Beförderung in zweiter und dritter Klasse.

Nach und von Magdeburg. Uebernachtung in Cöthen. Nach und von Leipzig.

No.	Von Cöthen	Von der Saale	Von Gnadau	Von Schönebeck	Von Magdeburg	Von Cöthen	Von Stumsdorf	Von Halle	Von Schkeuditz	Von Leipzig
5.	6 Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	6 ³ / ₄ Uhr Morg.	7 Uhr Morg.	—	6 Uhr Morg.	6 ¹ / ₂ Uhr Morg.	7 Uhr Morg.	7 ³ / ₄ Uhr Morg.	—
6.	—	7 " Abd.	6 ³ / ₄ " Abd.	6 ¹ / ₂ " Abd.	6 Uhr Abd.	—	7 ¹ / ₂ " Abd.	7 " Abd.	6 ¹ / ₂ " Abd.	6 Uhr Abends.

Die Güter-Züge Nr. 4a und b, 5 und 6 werden bei **Westerhüsen, Wulffen, Diemberg** und **Gröbers** anhalten, um Passagiere aufzunehmen und abzusetzen.

Die Personen-Züge Nr. 1a und b stehen mit dem von **Wittenberg** kommenden Zwischen-Zuge, und dem um 8¹/₂ Uhr von **Cöthen** nach **Berlin** abgehenden Personen-Zuge;

" " Nr. 2a und b mit dem von **Berlin** kommenden ersten Personen-Zuge, und dem von **Cöthen** um 1¹/₂ Uhr dahin abgehenden zweiten Personen-Zuge, und

" " Nr. 3a und b mit dem von **Berlin** kommenden zweiten Personen-Zuge, und dem um 6¹/₄ Uhr von **Cöthen** nach **Wittenberg** gehenden Zwischen-Zuge, in Verbindung. —

Die von **Berlin** kommenden Güter werden nach ihrer Ankunft in **Cöthen**, prompt nach **Leipzig**, in der Regel durch einen Extra-Zug, befördert, welcher aber von Passagieren nicht benutzt werden kann.

Die Verbindung mit **Dresden** wird durch die Personen-Züge Nr. 2a und b hergestellt. — Abfahrt des Personen-Zuges von **Leipzig** nach **Dresden** 4 Uhr Nachmittags.

Bemerkung. In **Cöthen** wird mit den Personen-Zügen 10 Minuten, auf den übrigen Zwischen-Stationen aber nur so lange angehalten, als das Abfertigungs-Geschäft Zeit erfordert.

Magdeburg, am 20. März 1843.

Directorium der **Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.**
Cuny.

Im Verlage von Jm. Fr. Böller in Leipzig erschien so eben in vierter Auflage, und kann durch jede gute Buchhandlung bezogen werden, in Halle durch Schwetschke und Sohn:

Heinrich Gruner's praktischer

Blumengärtner

Ein Handbuch für Gärtner, Gartenbesitzer und überhaupt Alle, welche die beliebtesten und schönsten Blumen und Zierpflanzen sowohl im Freien, als auch in Gewächshäusern und Zimmern vortheilhaft pflanzen und auf die beste Weise cultiviren wollen. Mit einem Blumengarten-Kalender und deutschem und lateinischem Register. **Vierte Auflage, mit Berücksichtigung der Erfahrungen einer vierzigjährigen Praxis des Verfassers durchaus umgearbeitet von C. Fr. Förster, Kunstgärtner in Leipzig. (448 Seiten) geh. u. in Umschlag. Preis 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.**

Der Verfasser der neuen Auflage hat sich bestrebt, die einstimmig anerkannte Brauchbarkeit dieses Werkes im vollsten Maße zu erhöhen.

Von demselben Verfasser erschienen früher in demselben Verlage:

Der unterweisende Monatsgärtner, oder: Erklärung sämtlicher monatlichen Arbeiten im Gemüse-, Obst-, Blumen-, Wein- und Hopfengarten, so wie im Gewächshause, der Behandlung der Gemüse-Sämereien, der vortheilhaftesten Benutzung und Aufbewahrung der verschiedenen Gemüse, Garten- und Baumfrüchte. Von **H. Gruner**. Dritte Auflage. gr. 8. broch. (206 Seiten) 18 gGr. — 22 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Den Herren Dekonomen mache ich hiermit die Anzeige, daß ich innerhalb acht Tagen eine kleine Partie

beste schwarze dänische Saat-Wicken
zum Verkauf erhalte und liegen die Proben bereits zur Ansicht bereit.

H. Wagner,
zur grünen Tanne in Halle a. d. S.

Ausverkauf von Sattlerwaaren.

Um damit zu räumen, zu allerbilligsten Preisen, im Gasthof zum Pelikan.

Neue, und schon gebrauchte Kutschwagen, sowie auch Droschken und Schlitten, stehen zum Verkauf im Gasthof zum Pelikan.

Sattlerwerkzeug, vollständig assortirt, so wie auch verschiedene Leder sind zu verkaufen im Gasthof zum Pelikan auf dem Steinwege Nr. 1718.

Ein Logis von 3 Stuben, Kammern u. s. w., sowie Pferdestall und Wagenremise, wird von einer ruhigen Familie von Johannis ab, jetzt zu miethen gesucht.

Adressen werden unter A. Z. in der Expedition des Couriers erbeten.

Ein in sehr gutem Stande stark beschlagener 2spänniger 4rölliger Leiterwagen steht zu verkaufen; auch sind mehrere Duzend Sacke zu vermietthen im Gasthof zur goldenen Rose, Rannische Straße Nr. 539, bei Funck.

Kappelsche Bäcklinge

ausgezeichnet schön und groß, wie sie dies Jahr noch nicht da waren, bei

G. Goldschmidt.

Ausgezeichnet schöne Koch- und Saamen-Erbfen verkaufen billigst
Klingebeit & Berger,
zur goldenen Kugel.

Hausverkauf.

In Wettin ist ein an der besten Lage gelegenes, zu jedem Geschäft passendes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Die Bedingungen können täglich bei der Frau Wittwe Sachse Nr. 215. eingesehen werden.

Kaufgesuch eines Gutes.

Von einem zahlungsfähigen Dekonomie-Beamten wird ein Land-, Frei- oder Rittergut zu kaufen gesucht, und werden die Herren Verkäufer gebeten, ihre Offerten franco unter dem Buchstaben A. poste restante Wolfenbüttel im Herzogthum Braunschweig einzusenden. (Unterhändler werden verboten.)

Bruchbandagen

ohne Schenkelriemen, sehr zweckmäßig für jede Bruchart, verfertigt der Bandagist Steuer, Leipzigerstraße Nr. 279, Sandberg, Ecke.

Kleesaamen,

bester dreiblättriger böhmischer, 7 $\frac{1}{2}$ U für 1 Thlr., französische Luzerne 5 U für 1 Thlr., weiße Bohnen zum Strecken (Frankfurter), die Meße 15 Sgr., sowie schönste Koch-Erbfen im Ganzen und Einzelnen billigst.

Carl Brodtkorb.

Schöne Mecklenburger Butter, das Pfund 8 Sgr.,

Westphälische Kochbutter, das Pfund 6 Sgr. 8 Pf.,

bei W. Fürstenberg.

Neue Atrach. Erbsen, à U 1 Thlr.,
Bairische Brunnellen, 6 U für 1 Thlr.,
Apollo-Kerzen, à U 11 Sgr.,
Stearin-Kerzen, à U 8 $\frac{3}{4}$ Sgr.,

bei **Carl Brodtkorb.**

Bairische Talg-Kern-Seife, der Stein 3 $\frac{2}{3}$ Thlr.,

beste Talg-Seife, der Stein 3 $\frac{1}{3}$ Thlr.,
echte Berliner Elaine-Seife, 10 U für 1 Thlr.,

wohlriechende Seife, à U 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
empfehl **Carl Brodtkorb.**

Landguts-Verkauf.

Ein in der Nähe von Halle belegen Landgut mit 90 Magdeburger Morgen Feld, durchgängig Weizenboden, 3 Kabin mit Obstbäumen bepflanzt, wozu auch ein schöner Garten, Wohn- und Wirthschaftsgebäude in sehr gutem Stande, 2 Pferde, 7 Stück Rindvieh und 30 Stück Schaafe, das rodte Inventarium ist complet, soll für 7000 Thaler mit der Hälfte Anzahlung schleunigst verkauft werden.

Nähere Auskunft darüber ertheilt der Dekonom Schoch in Zörbig.

Verkauf. Außerdem habe ich noch mehrere Landgüter mit 12 bis 15 Berliner Bissel Ausfaat Feld, auch durchgängig Weizenboden, im Auftrage nachzuweisen.

Schoch in Zörbig.

Bekanntmachung.

Durch einen Offizianten unschuldigerweise angezeigt, warne ich hierdurch einen Jeden, mit gerichtlicher Bewilligung, meine Ehre nicht zu rauben und ewiges Stillschweigen zu beobachten.

Böttger in Braunschweig.

Zweite Beilage

Deutschland.

Trier, d. 17. März. Am gestrigen Tage kam das erste Schiff mit einer Ladung holländischer Güter, direkt in den Freihafen von Trier deklariert, hier an. Geziert mit der großen preussischen und niederländischen Flagge, löschte das Schiff seine Ladung unter dem fröhlichen Jubel der Menge und dem Krachen der Böller. Mögen ihm bald mehrere nachfolgen. Der Freihafen von Trier wird mit der Zeit seine Bedeutung bekommen; für das Großherzogthum Luxemburg, für die Saar- gegend und einen Theil von Rheinbaiern wird Trier der Nie- derlage-Ort für auswärtige Waarenbeziehungen sein, und bei einiger Industrie seiner Bewohner kann Trier seine natür- liche vortheilhafte Lage zur Begründung eines ansehnlichen Handelsplatzes recht leicht geltend machen, was hoffentlich auch die Zukunft uns gewähren wird.

Vermishtes.

— Der kleine Graf von Paris spielt jetzt täglich einige Stunden des Vormittags im Tuilerienhofe vor dem Pavillon Marsan im Freien. Er ist ganz schwarz gekleidet, die ihn um- gebenden Bedienten sind ebenfalls in tiefer Trauer, viele Vor- übergehende bleiben stehen und betrachten das frische muntere Kind, das weder die Schranken der Vergangenheit, noch die trüben Ahnungen der Zukunft zu kennen scheint: „Das ist un- ser künftiger König!“ sagen Einige. — „Er sieht seinem Vater ähnlich!“ Andere. Vor dreißig Jahren spielte in demselben Hofe ein anderes Kind; man hatte ihm einen kleinen Wagen gemacht und mit vier weißen Lämmern bespannt; die Grenaz- diere der alten Garde grüßten das Kind mit Stolz, Generale und Offiziere bückten sich vor ihm: „Das ist der König von Rom!“ sagte man, — „der künftige Kaiser der Franzosen.“ — Vor vierzehn Jahren spielte wieder ein anderes Kind da, es grüßte oft vom Fenster herab die Schweizergarden und die weiße Fahne mit den Lilien, und die Vorübergehenden sagten: „Das ist das Kind der Vorsehung, der künftige König von Frankreich und Navarra.“ — Und heutzutage ruht der Eine in der Kapuzinergruft zu Wien, der Andere führt ein einsames, hoffnungsloses Leben in Odrz.

Fonds- und Geld-Cours.
Berlin, d. 21. März 1843.

Fonds.	Pr. Cour.		Actien.	Pr. Cour.	
	Brief.	Geld.		Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	104 5/8	Berl. Potsd. Eisenb.	5	133 3/4
Pr. Eng.-Dbl. 30.	4	103 3/8	do. do. Prior. Dbl.	4	102 3/4
Präm. Sch. der			Mgd. Lpz. Eisenb.	—	146
Seehandlung.		91 1/4	do. do. Prior. Dbl.	4	103 1/2
Kurm. Schuld.	3 1/2	102 1/2	Berl. Anh. Eisenb.	—	119 1/4
Berl. St.-Dbl.	3 1/2	103 1/2	do. do. Prior. Dbl.	4	103 3/4
Danz. do. in Th.		48	Düss. Elb. Eisenb.	5	71 1/2
Westp. Pfandbr.	3 1/2	103	do. do. Prior. Dbl.	4	94 1/2
Großh. Pos. do.	4	—	Rhein. Eisenb.	5	78 1/2
do. do.	3 1/2	102 7/8	do. do. Prior. Dbl.	4	97 1/2
Näpr. Pfandbr.	3 1/2	—	Berl.-Frankf. Eis.	5	116 1/2
Nomm. do.	3 1/2	103 3/4	do. do. Prior. Dbl.	4	103 3/4
Kur. u. Neum. do.	3 1/2	103 3/4	Oberschlef. Eisenb.	4	107
Schl.-sche do.	3 1/2	—	Friedrichsd'or	—	13 1/2
		102	1 Goldm. à 5 Thl.	—	11
			Disconto	—	3

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gold.

Halle, den 21. März.

Weizen	1 thl. 22	6 pf. bis	1 thl. 27	6 pf.
Roggen	1 . 20	— . —	1 . 27	6 .
Gerste	1 . 10	— . —	1 . 16	3 .
Hafer	1 . 2	6 . —	1 . 7	6 .

Quedlinburg, den 15. März (Nach Bispeln.)

Weizen	42 — 46	thl.	Gerste	38 — 41	thl.
Roggen	43 — 46	,	Hafer	29 — 32	.
Raffinirtes Rübböl,	der Centner	12 1/2 — 13	thl.		
Rübböl,	der Centner	12 — 12 1/2	thl.		
Leinöl,	,	12 — 13	thl.		

Nordhausen, den 18. März.

Weizen	1 thl. 28	6 pf. bis	2 thl. 6	6 pf.
Roggen	1 . 21	— . —	1 . 27	— .
Gerste	1 . 16	— . —	1 . 23	— .
Hafer	1 . 3	— . —	1 . 6	— .
Rübböl,	der Centner	12 1/2	thl.	
Leinöl,	,	14	thl.	

Magdeburg, d. 21. März (Nach Bispeln.)

Weizen	41 — 43 1/2	thl.	Gerste	— —	thl.
Roggen	— — —	.	Hafer	31 — 32	.

Wasserstand zu Halle

am 22. März:

Oberhaupt 5 Fuß 10 Zoll.
Unterhaupt 6 Fuß 11 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 21. März: Nr. 1 und 3 Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 21. bis 22. März.

Im Kronprinzen: Hr. Kaufm. Wappes a. Frankfurt. Die Hrn. Kaufm. Sternberg, Busler, Hr. Hof- u. Staats- Secr. Busler, Hr. Dr. phil. Biesenthal u. Hr. Mechanikus Küttig a. Berlin. Hr. Gutsbef. v. Kappardt a. Fürstenwalde. Hr. Kaufm. Hoffmann a. Dresden. Hr. Kaufm. Bielefeld a. Leipzig. Hr. Def. Herrmann a. Schöneberg.

Stadt Zürich: Hr. Fabr. Duebeker a. Lütenscheid. Hr. Maler Preiswig u. Hr. Stad. Kirchner a. Berlin. Hr. Kaufm. Gutbier a. Erfurt. Hr. Kaufm. Drude a. Braunschweig. Hr. Kaufm. Cohn a. Hamburg. Hr. Kaufm. Heß a. Dresden. Hr. Kaufm. Tölle a. Barmer. Hr. Kaufm. Meyer a. Ronsdorf.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Klingenstein a. Altenburg. Hr. Kaufm. Lehmann a. Leipzig. Hr. Kaufm. Wachsmuth a. Berlin. Hr. Fabr. Ofen a. Bielefeld. Hr. Defon. Schmeling a. Dessel.

Goldnen Löwen: Hr. Kaufm. Schäfer a. Köthen. Hr. Partik. Reichstein a. Prag. Hr. Insp. Wittig a. Wittenberg. Hr. Fabr. Naumann a. Naumburg.

Schwarzen Bär: Hr. Kaufm. Cohn a. Dessau. Hr. Kaufm. Neubürger a. Schmiedeburg. Hr. Schichtmstr. Müller a. Großpöhl. Hr. Pastor Schmidt a. Lieberoda.

Stadt Hamburg: Hr. Gutsbef. v. Karsch a. Lüneburg. Hr. Partik. Nadtman a. Berlin. Hr. Insp. Nessel a. Leipzig. Hr. Kaufm. Schlemm a. Dresden. Hr. Kaufm. Salzbach a. Frankfurt. Hr. Kaufm. Fischer a. Berlin.

Zur Eisenbahn: Hr. Kaufm. Frenkel u. Hr. Beamter Frenkel a. Wippenhausen. Hr. Kaufm. Künzel a. Peilbronn.

Bekanntmachungen.

Offener Arrest.

Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Halle a. d. S. macht hierdurch bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Johann Christian Kraemer zu Wetzlin, durch die Verfügung vom 7. März d. J. auf sein Ansuchen der Concurſ eröffnet, und zugleich der offene Arrest verhängt worden ist.

Es wird daher allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gilden, Sachen, Effecten oder Vriesschaften hinter sich haben, hierdurch angedeutet, nicht das Mindeste davon an irgend Jemand zu verabsolgen, vielmehr dem Königl. Land- und Stadtgerichte davon Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls, und wann dennoch an irgend einen andern etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Concurſ-Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem aller seiner daran habenden Unterpfands- und anderer Rechte für verlustig erklärt werden soll.

Halle a. d. S., am 14. März 1843.
Königl. Land- u. Stadtgericht.
v. Koenen.

Frei-Güter-Verkauf.

Zwei neben einander liegende Freigüter, welche in eins verkauft werden sollen, im Niedern Flemming gelegen, mit ganz neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden (beide zusammen haben 1875 Magdeburger Morgen Areal), wovon 1400 Magdeburger Morgen Feld, Wiesen u., Gerste- und Kleeboden, das übrige bestandene Holzung (welches auf 3000 Thlr. abgeschätzt und alles separirt ist), nebst einem vollständigen Inventarium. Der Preis für beide Güter ist 18,000 Thlr. mit 10 bis 12,000 Thlr. Anzahlung. Auch können beide Güter einzeln verkauft werden, das eine enthält 1075 Morgen Areal für den Preis von 12,000 Thlr. mit 6 bis 8000 Thlr. Anzahlung, und das andere 800 Morgen Areal für 6000 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung.

Das Nähere durch den Oekonom Fr. Herrmann in Halle a. d. Saale, Große Ulrichstraße Nr. 57.

Spörgelſaamen bei dem Kaufmann Voigt.

Von meinem Bauplatz neben der Glaucha'schen Kirche ist mir ein kleiner kräftiger Rüstungs-Handwagen abhanden gekommen, welcher wahrscheinlich des Nachts gestohlen worden ist. Demjenigen, welcher mir denselben wieder zuweist, sichere ich unter Verschweigung seines Namens eine angemessene Belohnung zu, obgleich ich schon sichere Vermuthung gegen den Entwender habe, und auf genauere kriminalistische Untersuchung als bald antragen werde, sobald ich mein Eigenthum nicht zurück erhalte.

Der Mauer-Meister
M. L. Le Clerc,
Glaucha Nr. 2014.

Freitag, den 24. März, Abends 7 Uhr
3. Winter-Abonnement-Concert
(zweiter Cyclus)

im Saale des Bahnhofes.

Um Abgabe der Abonnements-Billets an der Kasse wird ergebenst gebeten. Der Inhalt des Concerts wird durch die Zettel bekannt gemacht, und nach dem Concert folgt Ball.

Das Stadtmusikchor.

Ein Lehrling kann placirt werden bei
G. Föse, Pinsel- und Bürstenmacher.

Meinen Geschäfts-Freunden außerhalb diene zur Nachricht, daß ich noch vor Ostern überall eintreffe.

Halle, den 22. März 1843.

G. Föse, Pinsel- und Bürstenmacher.

Montag den 13. dieses Monats ist mir mein großer gelber Hund entführt, welcher auf den Namen Sultan hört; wer mir denjenigen Mann namhaft machen kann, so daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält einen Thaler Belohnung.

Fleischermeister Eppner, Nr. 44.

Das Concert des Musikvereins findet nicht — wie angekündigt war — Donnerstag um 6, sondern **um 5 Uhr** im Saale des Kronprinzen statt. Billets sind zu dem Preise von 15 Sgr. bei den Hrn. Kitzing und Knapp zu haben.

Der Vorstand.

Büchlinge

heute wieder eine frische Kiste bei Volke.

Salzbutter

in Commission à 20 Thlr., Fässer von 1/2 und 1 Ctnr. Kaufm. Voigt.

Wirthschafts-Demoiselle-Gesuch.

Es wird vom Unterzeichneten eine Wirthschafts-Demoiselle gesucht, welche allein den ganzen Geschäften vorsteht. Nur aus guter Familie vom Lande können darauf Ansprüche machen. Ich bitte schriftlich portofrei oder persönlich an mich zu wenden.

Deumen bei Weißenfels.

Der Commissions-Rath Streicher.

Große süße Apfelsinen

à Stück 1 Sgr., 1 1/2 und 2 Sgr., bei
G. Goldschmidt.

Bei meiner heutigen Abreise nach Weimar allen meinen Freunden und Bekannten ein herzlichliches Lebewohl.

Halle, den 22. März 1843.

Robert Schmeißer.

Den gewünschten **Rawiczzer Schnupftaback** habe ich jetzt erhalten.

C. F. G. Kitzing,
Ermelersche Niederlage.

Ermelerschen Carotten von vorzüglicher Güte in 1/1 U Flaschen, à 17 1/2 Sgr., 20 und 25 Sgr. pro U, so wie alle andere Schnupftabacke in bester Güte, Varietas in Rollen Prima Qualität, und ausgezeichnet schönen, leichten Blätter-Varietas bei

C. F. G. Kitzing,
Ermelersche Niederlage.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** ist zu haben:

Charakter-Züge u. histor. Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen **Friedrich Wilhelm III.** Gesammelt nach eigenen Beobachtungen u. selbstgemachten Erfahrungen u. herausg. vom Bischof **Dr. M. F. Eylert.** 1r Theil. **Zweite**, aufs Neue durchgesehene Aufl.

Preis für den 1. u. 2. Theil: 4 Thlr.

Gesang-Vortrag der Familie Kittel aus Erfurt heute Donnerstag um 4 Uhr in dem Lokal zum Prinz Carl und 7 Uhr in der Halloria.

Eylert, Friedrich Wilhelm III., 1ster Theil, neue Auflage, ist in vielen Exemplaren vorrätzig bei

Halle, den 22. März 1843.

J. F. Lippert.